

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Weil vom 11.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner, Entstehen, Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Leichenhausgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

Die Gemeinde Weil erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Bestattungsgebühren (§ 5)
3. Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6)
4. Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 3 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner, Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

- (3) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
Bei einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich entrichtete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Monate der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabnutzungsgebühr angerechnet.
- (6) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (7) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (9) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben.
Die Grabnutzungsgebühr beträgt **pro Jahr** für eine
- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre, 2 Grabplätze) | 40,60 € |
| b) Doppelgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre, 4 Grabplätze) | 81,25 € |
| c) Dreifachgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre, 6 Grabplätze) | 121,85 € |
| d) Vierfachgrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre, 8 Grabplätze) | 162,45 € |
| e) Kindergrabstätte (Ruhefrist 12 Jahre, 2 Grabplätze) | 31,08 € |
| f) Urnenerdgrabstätte (Ruhefrist 10 Jahre, 4 Grabplätze) | 69,00 € |
| g) Urnenwandnische (Ruhefrist 10 Jahre, 2 Grabplätze) | 89,40 € |
| h) Urnenfeldgrabstätte (Ruhefrist 10 Jahre, 2 Grabplätze) | 103,40 € |

- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen bzw. der jeweiligen Nutzungsrechte zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist bei allen Grabarten für mindestens 5 Jahre und höchstens 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 3 Buchst. c).
- (4) Innerhalb der Laufzeit des Grabnutzungsrechts darf eine (weitere) Bestattung nur durchgeführt werden, wenn die (neue) Ruhefrist die Laufzeit des Nutzungsrechts nicht übersteigt. Andernfalls muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist anteilig verlängert werden.
Bei der Berechnung der anteiligen Grabnutzungsgebühr ist auf volle Monate aufzurunden.
- (5) Eine Erstattung der Gebühr bei einer Grabauflösung vor Ablauf der Nutzungsdauer erfolgt nicht.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | | | |
|-----|-----|---|------------|
| (1) | 1.1 | Trauerfeier mit Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen des Grabes) | |
| | a) | bis zu einer Tiefe von 1,80 m | 975,80 € |
| | b) | bis zu einer Tiefe von 2,30 m | 1.148,35 € |
| | c) | für Kindergrabstätten bis zu 12 Jahren | 487,90 € |
| | 1.2 | Bestattung von Aschenurnen | 292,30 € |
| | 1.3 | Abtransport von überschüssigem Erdreich zur Deponie | 178,50 € |
| | 1.4 | Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung je Träger | 65,45 € |
| | 1.5 | Auflösung einer Urnennische samt Wiederbestattung | 202,30 € |

§ 6

Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
pro angefangenem Benutzungstag | 113,00 €. |
|-----|---|-----------|

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Verwaltungskostenanteil bei Bestattungen, sowie bei Verlängerungen oder Umschreibungen von Grabnutzungsrechten/-urkunden | 39,00 € |
| 2. | Zustimmung zur Umbettung | 25,00 € |
| 3. | Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernen von Grabmälern | 32,00 € |

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben. Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2004 incl. der Änderungssatzungen vom 14.02.2012, 21.04.2020 und 20.06.2023 außer Kraft.

Weil, den 11.12.2023
Gemeinde Weil



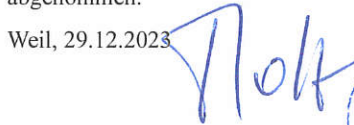
Christian Bolz
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.12.2023 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Weil hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2023 angeheftet und am 28.12.2023 wieder abgenommen.

Weil, 29.12.2023



Christian Bolz, Erster Bürgermeister

